

Regierungsratsbeschluss

vom 1. April 2025

Nr. 2025/516

Verlängerung Tarifvertrag für die Abgeltung der physiotherapeutischen Leistungen durch die CSS Kranken-Versicherung AG

1. Ausgangslage

Mit RRB Nr. 2018/1438 vom 11. September 2018 genehmigte der Regierungsrat die Vereinbarung zwischen Physioswiss – Schweizer Physiotherapie Verband bzw. deren Kantonal- und Regionalverbände und der CSS Kranken-Versicherung AG betreffend Taxpunktwert für ambulante physiotherapeutische Leistungen.

Mit Eingabe vom 10. Dezember 2024 gelangte Physioswiss – Schweizer Physiotherapie Verband namens und im Auftrag von Physio Solothurn (nachfolgend: Gesuchstellerin) an das Departement des Innern des Kantons Solothurn (DDI) und beantragte die Verlängerung des zwischen der Gesuchstellerin und der CSS Kranken-Versicherung AG (nachfolgend: Gesuchgegnerin) abgeschlossenen und durch die Gesuchstellerin per 31. Dezember 2024 gekündigten Tarifvertrags um sechs Monate.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 23. Dezember 2024 setzte das DDI als zuständige Instruktionsbehörde in Tariffestsetzungsverfahren im Kanton Solothurn (§ 9 Abs. 1 Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung vom 11. April 2000 [RVOV; BGS 121.112] i.V.m. Anhang RVOV) die Parteien darüber in Kenntnis, dass es beabsichtige, für die Dauer des Verfahrens betreffend Genehmigung oder Festsetzung eines definitiven Tarifs den Taxpunktwert für die Abgeltung der physiotherapeutischen Leistungen durch die Gesuchgegnerin provisorisch auf 1.03 Franken festzusetzen. Die Gesuchgegnerin wurde aufgefordert, innert nicht erstreckbarer Frist bis 10. Januar 2025 Stellung zum geplanten Vorgehen des DDI zu nehmen.

Mit Eingabe vom 9. Januar 2025 zeigte sich die Gesuchgegnerin mit dem Vorgehen des DDI einverstanden und beantragte, den durch die Gesuchstellerin per 31. Dezember 2024 gekündigten Tarifvertrag um zwölf Monate bis 31. Dezember 2025 zu verlängern. Die von der Gesuchstellerin geforderte Vertragsverlängerung um lediglich sechs Monate sei nach Art. 47 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (KVG; SR 832.10) nicht vorgesehen. Zudem stehe nicht fest, dass bereits bis Mitte 2025 eine finale Vertragseinigung erfolgen könne. Folglich wäre allenfalls bereits ab 1. Juli 2025 ein definitives Festsetzungsverfahren zu führen, was nicht prozessökonomisch wäre und nicht im Sinne der Parteien sein könne.

Mit Eingabe vom 9. Januar 2025 zeigte sich die Gesuchstellerin mit dem Vorgehen des DDI einverstanden und bekräftigte ihren Antrag auf Verlängerung des per Ende 2024 gekündigten Tarifvertrags um sechs Monate. Eine Verlängerung um zwölf Monate sei aufgrund des viel zu tiefen Taxpunktwertes für die Mitglieder des Verbands nicht zumutbar. Zudem könne noch immer eine zweite Verlängerung für einen weiteren Zeitraum beschlossen werden, sofern innerhalb der Verlängerung von sechs Monaten keine Verhandlungslösung gefunden werden könne.

Mit RRB Nr. 2025/113 vom 27. Januar 2025 hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn für die Dauer des Verfahrens betreffend Genehmigung oder Festsetzung eines definitiven Tarifs den

Taxpunktwert für die Abgeltung der physiotherapeutischen Leistungen durch die Gesuchgegnerin provisorisch auf 1.03 Franken festgesetzt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 17. Februar 2025 hat das DDI die Verfahrensparteien darüber in Kenntnis gesetzt, dass es beabsichtige, beim Regierungsrat die Verlängerung des per 31. Dezember 2024 gekündigten Tarifvertrags um ein Jahr zu beantragen.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 KVG werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern (Tarifvertrag) vereinbart oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarifvertrag zustande, so setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG) oder kann den bisher bestehenden Tarifvertrag um ein Jahr verlängern (Art. 47 Abs. 3 KVG).

2.2 Anhörung der Parteien

Die Verfahrensparteien wurden im Rahmen des Verfahrens zur Festsetzung des provisorischen Tarifs angehört (vgl. RRB Nr. 2025/113 vom 27. Januar 2025). Auf die verfahrensleitende Verfügung vom 17. Februar 2025 erfolgte keine Replik seitens der Verfahrensparteien.

Seitens der Verfahrensparteien besteht Einigkeit darüber, dass der bis 31. Dezember 2024 gültige Tarifvertrag hoheitlich verlängert werden soll. Uneinigkeit besteht einzig hinsichtlich der Dauer der Verlängerung. Die Gesuchstellerin beantragte eine Verlängerung um sechs Monate, die Gesuchgegnerin hingegen eine Verlängerung um zwölf Monate.

Mit Eingabe vom 9. Januar 2025 machte die Gesuchgegnerin geltend, eine Vertragsverlängerung um weniger als ein Jahr sei gemäss Art. 47 Abs. 3 KVG nicht vorgesehen. Dazu ist festzuhalten, dass es durchaus im Ermessensspielraum der Behörde liegt, einen Tarifvertrag für eine kürzere als für die maximale Zeitspanne zu verlängern (vgl. LINO ETTER, in: Blechta/Colatrella/Rüedi/Staffelbach [Hrsg.], Krankenversicherungsgesetz, Krankenversicherungsaufsichtsgesetz [BSK KVG, BSK KVAG], 2020, Art. 47 N 20).

Demgegenüber führte die Gesuchgegnerin zutreffend aus, dass eine Vertragsverlängerung um lediglich sechs Monate nicht prozessökonomisch wäre. Diese Beurteilung ergibt sich einerseits aufgrund der Einschätzung der Gesuchgegnerin, wonach eine Vertragseinigung bis Mitte 2025 fraglich sei, sowie der Aussage der Gesuchstellerin, laut deren Eingabe vom 10. Dezember 2024 eine berechtigte Hoffnung bestehe, dass für das Jahr 2026 eine einvernehmliche Lösung gefunden werden könne. Andererseits gilt es zu berücksichtigen, dass voraussichtlich ab 1. Januar 2026 eine neue Tarifstruktur für physiotherapeutische Leistungen gelten wird, was wiederum den einvernehmlichen Abschluss eines neuen Tarifvertrags oder aber eine behördliche Tariffestsetzung gestützt auf veränderte Berechnungsgrundlagen ab diesem Datum erforderlich machen wird. Sollte nach einer Vertragsverlängerung um sechs Monate keine Einigung erfolgen und durch eine Partei eine behördliche Tariffestsetzung ab 1. Juli 2025 beantragt werden, würde das entsprechende Verfahren einen Zeitraum von lediglich sechs Monaten umfassen. Auch das Argument der Gesuchstellerin, dass eine Verlängerung um zwölf Monate aufgrund des zu tiefen Taxpunktwerts für die Mitglieder des Verbands nicht zumutbar sei, vermag nicht zu überzeugen, zumal für die Dauer eines allfälligen Festsetzungsverfahrens ab 1. Juli 2025 weiterhin der mit RRB Nr. 2025/113 vom 27. Januar 2025 provisorisch festgesetzte Taxpunktwert gelten würde.

2.3 Verfahrenskosten

Nach § 18 Abs. 1 Bst. a des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) ist für verwaltungsrechtliche Entscheide des Regierungsrates eine Gebühr von 100–7'000 Franken geschuldet, sofern keine spezielle Gebühr vorgesehen ist. Für Tarifgenehmigungs- und Tariffestsetzungsverfahren enthalten weder der GT noch ein anderer Erlass eine besondere Gebührenbestimmung. Innerhalb eines Gebührenrahmens sind die Gebühren nach dem Zeit- und Arbeitsaufwand, nach der Bedeutung des Geschäftes, nach dem Interesse an der Verrichtung sowie nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenpflichtigen zu bemessen (§ 3 Abs. 1 GT).

Unter Berücksichtigung der Bemessungskriterien im Sinne von § 3 Abs. 1 GT erscheint im vorliegenden Fall die Festsetzung einer Gebühr in der Höhe von 400 Franken als angemessen. Diese ist den Parteien je hälftig zur Bezahlung aufzuerlegen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Die Vereinbarung zwischen der Gesuchstellerin und der Gesuchgegnerin betreffend Taxpunktwert für ambulante physiotherapeutische Leistungen, genehmigt mit RRB Nr. 2018/1438 vom 11. September 2018, wird bis 31. Dezember 2025 verlängert.
- 3.2 Die Verfahrenskosten werden auf 400 Franken festgesetzt und den Parteien je hälftig zur Bezahlung auferlegt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Das Verfahren richtet sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesverwaltungsgericht vom 17. Juni 2005 (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG; SR 173.32) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) mit den in Art. 53 Abs. 2 KVG erwähnten Ausnahmen.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt
Physioswiss – Schweizer Physiotherapeutenverband, Dammweg 3, 3013 Bern
CSS Kranken-Versicherung AG, Recht & Compliance, Tribschenstrasse 21, Postfach 2568, 6002 Luzern
Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern